

zwecken zu vergreifen¹⁾. Auch der Flurschütz oder Bannwart hatte sich während seines Dienstes von jedem Spiel fernzuhalten²⁾.

Von Einschränkungsvorschriften gegen den Kleiderluxus, wie er in manchen Städten als Folge des gesteigerten Wohlstandes sich breit machte, hören wir in Gengenbach wenig; es mochte dies mit den mehr ländlichen Verhältnissen der kleinen Stadt zusammenhängen, wo die Bauern ihrer Beschäftigung nachgingen und sich keine reichen Handelsherren fanden, die sich einen solchen Aufwand leisten konnten. Es wurde in Gengenbach im Gegenteil notwendig, verschiedene Male seitens der Obrigkeit darauf hinzuweisen, daß die Bürger, die in den alten oder neuen Rat gerufen wurden, sich ehrbar kleideten und es nicht angängig sei, in den Schurzellen der Handwerker oder im bloßen Wams sich bei Sitzungen einzufinden³⁾. Die gleiche Ermahnung zu ordentlicher und ehrbarer Kleidung erging besonders auch an die Stättmeister, damit die Ehre und der gute Ruf der Gemeinde gewahrt blieben; mit Rücksicht auf ihre Stellung als oberste Vertreter der Stadt sollten sie auch nur in guter Gesellschaft verkehren⁴⁾. Dagegen mußte die Vergnügungssucht zu manchen Zeiten etwas eingedämmt werden. Mit Rücksicht auf die Gebote Gottes und der Kirche sollten diejenigen Leute, die am Aschermittwoch, an dem — wie die Aufzeichnung fromm hinzufügt — sich jeder Mensch zu bußfertigerem Leben bekehren soll, noch in Fastnachtskleidern angetroffen wurden, in eben diesen Kostümen in den Turm geführt, daselbst eine Zeitlang mit Wasser und Brot gespeist oder mit ansehnlichen Geldstrafen belegt werden. Unter den gleichen Strafen war auch das Scheibenschlagen am Aschermittwoch und in der folgenden Fastenzeit untersagt, weil, wie der Rat hinzufügt, diese Kurzweil genügend vor und während der Fastnachtszeit ausgeübt werden konnte, so daß man sie nicht mehr in den Ernst und die Trauer der Passionszeit hineinzuverlegen brauche. Gewisse Fastnachtsgebräuche waren überhaupt untersagt; eine Verfügung aus dem Jahre 1620 besagt: „des männlins und des weiblins umbführen in der Fastnacht solle hiemit bei ernstlicher Straff verboten sein⁵⁾.“ Schließlich erging auch ein Verbot gegen das sogenannte „Knöpflengesäng“ an Weihnachten, Dreikönigstag und anderen kirchlichen Festtagen⁶⁾.

Im Zusammenhang mit der Sittenpolizei standen die Verfügungen über die Gesundheitspolizei. In ihren wesentlichen Zügen mit den vielen Vorschriften der staatlichen und kommunalen Behörden ist diese erst eine

¹⁾ Ebenda, 47, spät. Zusatz — 113. ²⁾ Ebenda, 32. ³⁾ Ebenda, 79. ⁴⁾ Ebenda, 9 u. 82. ⁵⁾ Gengenbacher Ratsprotokoll v. 21. 2. 1620. Vgl. Zeitschr. für die Gesch. d. Oberrheins, Bd. 20, 75 (Mone, Volks sitten und Gebräuche). ⁶⁾ Walter, Weist., 75.